

Westgothisch sind zunächst die *iudices loci*. Freilich kommen diese unter der Bezeichnung *locorum iudices* noch einmal in der *Lex Baiuv.* vor, aber an einer Stelle, XVI, 4, von der es längst feststeht, dass sie wörtlich dem *Codex Euricianus* c. 289 entnommen ist. In der *Lex Vis.* dagegen ist der Ausdruck gäng und gäbe und zwar in einer technischen Bedeutung, worüber in dem vorhergehenden Aufsätze gehandelt ist (S. 83). Die Westgothen haben die Bezeichnung den Römern entlehnt; vgl. *C. Theod.* IX, 17, 2 und *Nov. Maior.* 2, 2; ebenso die Burgunder; vgl. *L. Burg.* 50, 1; 82, 2; *L. Rom. Burg.* 6, 1. Im Frankenreiche wird der Ausdruck im 6. Jh. von Gregor von Tours (s. *SS. rer. Mer.* I, p. 951, s. v. *iudex loci*; vgl. Waitz, *Verf. Gesch.* II³, 2, S. 25, A. 2) und einmal in König Guntrams Edict von 585, *Capp.* I, p. 11, l. 39, gebraucht. Dann kommt er, soviel ich sehe, in der technischen Bedeutung wenigstens nicht mehr vor. Denn, wenn in der *Decretio Childeberti* c. 4 ein Paar Hss. '*iudex loci illius*' setzen statt '*ille iudex*' *Capp.* I, p. 16, l. 35, und dieselben Worte sich im Vertrage Lothars mit Venedig c. 12, *Capp.* II, p. 133, finden, so gehört das kaum hierher.

Westgothisch sind ferner die *servi fiscales*. Auch diese Bezeichnung ist von den Römern entlehnt; vgl. *L. Rom. Vis. C. Th.* IV, 11, 3 mit *Interpretatio*. Die Westgothen haben die Bezeichnung dann auf ihre Königs knechte übertragen. In der *Lex Vis.* werden *servi fiscales* mehrfach genannt, V, 7, 15. 16; X, 2, 4, und ebenso *Conc. Tolet.* III, c. 15 und *Conc. Tolet.* XIII im *Tomus* und in c. 6. Der *Lex Baiuv.* ist der Ausdruck sonst fremd und ebenso den echten Texten der fränkischen Quellen. Nur in der *Decretio Childeberti* c. 13 haben die Schreiber einiger Hss. statt '*servus fisco*' (= *fisci*) des Textes '*servus fiscalis*' eingesetzt. Jene Bezeichnung '*servus fisci*', die in der *Lex Vis.* V, 7, 15; X, 2, 4; XII, 1, 2 gleichbedeutend mit '*servus fiscalis*' gebraucht wird, findet sich auch im *Pactus pro tenore pacis* c. 11, nicht aber diese andere. Waitz freilich führt *Verf. Gesch.* II, 1, S. 228, A. 2 zwei Stellen an; es ist das aber eben unsere Stelle der *Lex Baiuv.* und die entsprechende der *Lex Alam.* In karolingischer Zeit kam der Ausdruck *fiscalinus* auf, der ursprünglich eine zu einem königlichen Gute gehörige Person bezeichnet; und so begegnet auch *servus fiscalinus* in einem späten Zusatz zur *Lex Baiuv.* (*Addit.* I, 1, 1, *LL.* III, p. 450). Das ist aber auch in der Sache etwas von unseren *servi fiscales* verschiedenes. Der Wendung '*servis fiscalibus adgregentur*' in unserem Titel